

Wichtige Information
An alle Vereine

12. Mai 2020
Wolfgang Rohrberg
Tel.: 0201 8146-122
Fax: 0201 8146-129
wolfgang.rohrberg@essener-sportbund.de

Liebe Sportfreundinnen, liebe Sportfreunde,

wie bereits mitgeteilt, gilt ab **dem 11. Mai 2020** die neue Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO).

Am Montag haben uns in der Geschäftsstelle viele Anrufe und Mails erreicht, in denen gezielt nach der Öffnung von Sportanlagen gefragt wurde. Es meldeten sich aber auch besorgte Vereinsvertreter, die die Verordnung als viel zu weitgehend bewerten und als Vereinsvorstand unsicher sind, ob sie die Verantwortung für ihre Vereinsmitglieder übernehmen können.

Was regelt die neue Schutzverordnung ab dem 11. Mai 2020 für den Sportbetrieb neu?

Zusätzlich zum Sportbetrieb auf ungedeckten Sportanlagen (möglich ab 07.05.2020) ist nun auch der Sportbetrieb auf gedeckten Sportanlagen, in Kursräumen und Fitnessstudios unter strengen Abstands- und Hygieneauflagen erlaubt.

Ab dem 20. Mai 2020 dürfen Freibäder unter strengen Auflagen geöffnet werden.

Weitere noch beabsichtigte Lockerungen sind an dieser Stelle z. Zt. noch nicht von Bedeutung (Betrieb von Hallenbädern, Wettkampfbetrieb für Kinder etc.), **da die Verordnung zunächst am 25. Mai 2020 ihre Gültigkeit verliert.**

Alle bis dahin beschriebenen Lockerungen stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Gesundheitslage nicht verschlechtert (siehe auch Interview von Frau Milz). Es hängt vieles davon ab, wie sich die Bevölkerung in den nächsten Wochen verhält und ob die Ansteckungszahlen nicht wieder ansteigen werden. Insofern müssen wir gerade als Sportler*innen darauf achten, dass wir uns verantwortungsvoll verhalten.

Am Freitag der letzten Woche haben wir mit der Sportverwaltung in einer Telefonkonferenz versucht zu klären, wie ein Hochfahren des Sportbetriebs unter Beachtung der neuen CoronaSchVO möglich sein wird. Die bisherige Allgemeinverfügung der Stadt ist nicht mehr gültig. Da die Stadt derzeit nichts Weitergehendes regelt, greift die Verordnung des Landes und ist strikt zu beachten. Die neue CoronaSchVO gilt für den öffentlichen wie privaten Sportraum gleichermaßen. Betreiber und Vereine von privaten Sportanlagen können unter Beachtung der Auflagen der neuen Verordnung bereits ab dem 7. bzw. 11.05.2020 ihren Sport wieder ausüben.

An städtischen Sportanlagen ist dies theoretisch auch seit diesem Zeitpunkt möglich, jedoch hängt hier die Wiederaufnahme davon ab, ob die jeweiligen Betreiber ihre jeweiligen Hygienemaßnahmen auch entsprechend umsetzen können, da das Personal für diese Anlagen sich zum Teil noch in Kurzarbeit befindet.

Die Sport- und Bäderbetriebe haben die Mitarbeiter für die ungedeckten Sportanlagen (Fußballplätze) vorsorglich aus der Kurzarbeit zurückgeholt. Somit sind diese Sportanlagen theoretisch ab dem 11.05.2020 wieder nutzbar. Bei den gedeckten Sportanlagen (Turn- und Sporthallen) stellt es sich etwas anders dar. Die Mitarbeiter der Schulverwaltung befinden sich nicht in Kurzarbeit, da die Schulen geöffnet sind.

Für die Turn- und Sporthallen, die in der Verwaltung der SBE stehen, müssen die SBE ihre Mitarbeiter*innen noch aus der Kurzarbeit zurückholen. Hierzu benötigen sie einen Vorlauf von 3 Tagen. Aus diesem Grund könnten derzeit theoretisch nur die Hallen der Schulverwaltung geöffnet werden. Bevor die Stadt die ungedeckten und gedeckten Sportanlagen wieder öffnet, stellt sich die Frage nach einem Hygienekonzept und wie die Vereine in der Lage sein werden, die Vorgaben der CoronaSchVO in ihren Sportbetrieb integrieren zu können. Hierzu war zunächst angedacht, dass sich am Montag einige Vertreter des Fußballkreises, der Leichtathletik und des American Footballs kurzfristig treffen, um entsprechende Vorgaben einheitlich für alle Vereine, die eine ungedeckte Sportanlage nutzen, erarbeiten zu können.

Nachdem wir bereits am Wochenende Auszüge der ab Montag geltenden Verordnung erhalten und Gespräche mit Vertreter*innen von Sport- und Gesundheitszentren geführt haben (unter denen auch Vertreter*innen von Großsportvereinen sind), sind wir, vor dem Hintergrund möglichst schnell sprachfähig zu sein, zu dem Ergebnis gekommen, dass die neue Verordnung sehr umfassend regelt, wie ungeachtet der Besitzverhältnisse ein Sportbetrieb unter Beachtung der CoronaSchVO aussehen muss.

Unter anderem ist geregelt:

- Ein Wettkampfbetrieb ist nicht erlaubt (Ausnahmen § 9 Abs. 7; Profiliegen, Pferderennen)
- Bis zum 30. Mai 2020 sind die Breitensportangebote kontaktfrei zu betreiben (Ausnahmen § 9 Abs. 2)
- Am Sportbetrieb dürfen nur Personen teilnehmen, die frei von Krankheitssymptomen sind
- Die Teilnehmenden kommen fertig ausgerüstet / umgezogen zur Sportstätte
- Die Nutzung von Umkleide-, Dusch-, Gesellschafts- oder sonstigen Gemeinschaftsräumen ist untersagt.
- Keine Zuschauer (Ausnahmen Eltern Kind siehe § 9 Abs. 4)
- Keine Sportfeste bis 31.08.2020
- Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen, 2 Meter bei Zugang zu Kursräumen

- Bei Betrieb auf Sportanlagen in Turn- und Sporthallen ist ein Platzbedarf von 10 qm pro Person zugrunde zu legen, bei statischen Übungen an einem Platz. Bei dynamischen Übungen vergrößert sich je nach Trainingssituation der Platzbedarf und dadurch reduziert sich natürlich die Anzahl der zulässigen Nutzer. Hier muss ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. In Fitnessstudios gilt ebenfalls die 10 qm Regelung*.
- In Kursräumen gilt eine 7 qm Regelung pro Person. Hier gilt dies ebenfalls bei statischen Übungen, bei dynamischen Übungen in Bewegung ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten*.
- Gemeinsam genutzte Sportgeräte sind einer regelmäßigen Reinigung zu unterziehen. Schwer zu reinigende Sportgeräte wie Terrabänder etc. dürfen nicht benutzt werden.
- Eine Nutzung von Toiletten und Handwaschbecken ist erlaubt, es muss jedoch eine regelmäßige Reinigung erfolgen - möglichst nach Trainingsende bzw. mindestens 2 x täglich*.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend und soll nur die wichtigsten Regeln aufzählen.

Weitere für den Sportbetrieb wichtige Regelungen sind wie bereits oben erwähnt, in den §§ 1, 7, 9, 13 Abs. 3 Ziff. 2 und in der Anlage zur Hygieneverordnung festgehalten. **Diese weitergehenden Regelungen sind unbedingt zu beachten und zwingend einzuhalten.**

Die neue CoronaSchVO wird als Anlage beigefügt. Weiterhin auch eine Ausarbeitung der StädteRegion Aachen. Hier hat das zuständige städtische Dezernat für Soziales und Gesundheit ein umfassendes Hilfedokument für die in dieser Region beheimateten Sportvereine herausgegeben. Darin werden viele Fragen sehr gut und allgemeinverständlich beantwortet. Überdies verweisen wir auf die spartenspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände vom DOSB. Dort finden sich Konzepte der jeweiligen Fachverbände und Empfehlungen, wie ein Sportbetrieb gestalten werden sollte.

Ergänzend hierzu hat die IG Baldeney bereits ein eigenes Abstands- und Hygienekonzept bei der Stadt Essen eingereicht, da die Darreichungen des Segler-Verbandes nicht ausreichend für die hiesige Situation waren. Mittlerweile haben sich auch weitere Fachverbände vor Ort Gedanken über einen kontaktlosen Sportbetrieb gemacht.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Mindestanforderungen der CoronaSchVO bei ihrem kontaktlosen Sportbetrieb beachten und dass eigene Konzepte nicht im Widerspruch zu der CoronaSchVO und den anerkannten Konzepten der Fachverbände stehen.

Wie bereits erwähnt, möchte die Stadt vor Öffnung der kommunalen Sporteinrichtungen wissen, dass solche Konzepte bestehen und die Vereine diese anwenden. Da mit der neuen CoronaSchVO entsprechende Maßnahmen beschrieben werden und überdies weitreichende Konzepte der Fachverbände vorliegen, schlagen wir vor, **soweit wir hierzu keinen Widerspruch Ihrerseits erhalten**, dieses Verfahren zu vereinfachen. Zur Verfahrensvereinfachung möchten wir dieses Schreiben mit allen Anlagen der Sportverwaltung einreichen und mitteilen, dass alle Vereine die Regelungen der CoronaSchVO insbesondere die §§ 1, 7, 9, 13 Abs. 3 Ziff. 2 anerkennen, ebenso die Anregungen der StädteRegion Aachen folgen und der des DOSB.

*Siehe Anlage VII zur CoronaSchVO

Mit Anwendung der neuen CoronaSchVO nebst der Anlagen, ergänzt um die Ausführungen der Fachverbände des DOSB, legen die Essener Sportvereine ein umfassendes Hygienekonzept zum kontaktfreien Sport auf Essener Sportanlagen vor.

Vor diesem Hintergrund steht einer Öffnung der entsprechenden Sportinfrastruktur aus Sicht des organisierten Sports nichts mehr im Wege.

Die Stadt Essen muss nun ihrerseits prüfen, ab wann sie **den im Essener Sportbund organisierten Essener Sportvereinen** die gedeckten und ungedeckten Sportanlagen zur Verfügung stellen kann.

In städtischen Sporteinrichtungen ist die Stadt verantwortlich, soweit nicht über Pachtverträge oder Verträge zur Nutzung der Sportanlagen in eigenverantwortlicher Nutzung anderes geregelt ist, entsprechende Hygieneartikel vorzuhalten und entsprechende Reinigungsintervalle vorzunehmen. Ich würde den Vereinsvertretern aber anraten, sich eigene Vorräte an Hygieneartikeln anzulegen und die jeweiligen Sportgruppen damit auszustatten. Wir haben gerade in der zurückliegenden Zeit erfahren, dass Hygieneartikel sehr begehrt sind und nicht immer sichergestellt werden kann, dass sich die entsprechenden Artikel jederzeit noch an ihren zugewiesenen Plätzen befinden. Zur Absicherung sollten die verantwortlichen Leiter*innen vor Beginn ihres Sportbetriebes möglich fehlendes Material aus eigenen Beständen zur Verfügung stellen. Diese **eigenen Hygieneartikel** können sie am Ende der Stunde wieder mitnehmen und für die nächste Übungseinheit bevorraten.

Liebe Sportfreundinnen, liebe Sportfreunde,
die nun weitreichende Öffnung der Sportanlagen war bis vor Kurzem noch nicht absehbar. Die Sportvereine in dieser Stadt tragen eine hohe Verantwortung, da es gilt, die Gesundheit unserer Mitglieder noch stärker als bisher in den Blick zu nehmen und zu schützen. Die Vorstände tragen hierbei eine besonders hohe Verantwortung.

Die CoronaSchVO im § 19 beschreibt sehr deutlich, wie ein eventuelles Fehlverhalten geahndet werden kann. Es handelt sich nicht um ein „**Kavaliersdelikt**“, wenn das ein oder andere möglicherweise nicht so genau gesehen wird. **Neben einem strafrechtlichen Aspekt setzen Sie mit einem Fehlverhalten möglicherweise die Gesundheit Ihrer Vereinsmitglieder aufs Spiel.** Dies gilt es unter allen Umständen zu vermeiden.

Bitte gehen Sie verantwortungsvoll und umsichtig in den neuen Sportbetrieb oder haben Sie auch den Mut, wenn Sie Ihre örtlichen Voraussetzungen nicht als optimal einschätzen, die Aufnahme noch einige Zeit nach hinten zu schieben. Im Zweifelsfall sind wir gerne beratend an Ihrer Seite.

Mit sportlichen Grüßen
Essener Sportbund e. V.



Wolfgang Rohrberg
Geschäftsführer